



MAG. WILHELM MOLTERER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Z1.10.930/92-IA10/95

Wien, am 4. September 1995

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Andreas Wabl,
Freundinnen und Freunde vom 13. Juli 1995,
Nr. 1640/J, betreffend Trinkwasserversorgung
im Gemeindegebiet Aschbach, Bezirk Amstetten

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

XIX. GP.-NR
1626 /AB
1995 -09- 07

ZU

1640 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Andreas Wabl, Freundinnen und Freunde vom 13. Juli 1995, Nr. 1640/J, betreffend Trinkwasserversorgung im Gemeindegebiet Aschbach, Bezirk Amstetten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe, darf ich folgendes ausführen:

Laut Mitteilung des Landeshauptmannes von Niederösterreich behandelt das wasserwirtschaftliche Planungsorgan den Bereich Urftal, in dem auch die Gemeinde Aschbach liegt, aufgrund der Grundwasserströmungs- und -einzugsgegebenheiten als Teil des Grundwassergebietes Ybbstal.

- 2 -

In dem gemäß Wassergüte-Erhebungsverordnung, BGBl.Nr. 338/1991, dort errichteten Grundwassergütemeßstellennetz befinden sich insgesamt 20 Meßstellen, wovon zwei Meßstellen im Bereich des Urtales, nämlich je eine in den Katastralgemeinden Seitenstetten-Dorf und Aschbach-Markt (laufende Nummern 30500952 und 30500962) situiert sind.

Diese werden seit Juli 1994 entsprechend der zitierten Verordnung beprobt, wobei für den Parameterblock 1 von insgesamt vier durchzuführenden Erstbeobachtungen bereits drei erfolgt sind.

Gemäß § 3 Abs.3 der Grundwasserschwellenwertverordnung, BGBl.Nr. 502/1992, ist die Beurteilung der Grundwasserbeschaffenheit bezüglich eines Inhaltsstoffes anhand regelmäßig wiederkehrender Messungen vorzunehmen, die über einen Zeitraum von wenigstens zwei Jahren angedauert haben (Mindestzahl der Beprobungen: drei pro Jahr in etwa dreimonatlichen Intervallen). Als Beurteilungszeitraum im Sinne des § 4 ist der dem Beurteilungszeitpunkt unmittelbar vorangegangene zweijährliche Meßzeitraum heranzuziehen.

Mangels Abschlusses des von der zitierten Verordnung vorgegebenen Beobachtungszeitraumes konnte bislang keine Verordnung gem. § 33f Abs.2 WRG 1959 erlassen werden, zumal diese darüberhinaus voraussetzt, daß die im Rahmen des Beobachtungsprogrammes gewonnenen Meßdaten ausgewertet werden, die zum Grundwassersanierungsgebiet zu erklärende Fläche dargestellt und unter Beiziehung der jeweiligen fachspezifischen Amtssachverständigen die für die dauerhafte Senkung der Grundwasserbelastung unter den Schwellenwert notwendigen Nutzungseinschränkungen und Reinhaltemaßnahmen bestimmt werden.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß die Beobachtung des Grundwassereinzugsbereiches um Aschbach, d.h. des Urtales, als bloßer Teilbereich des Ybbstaales darauf schließen läßt,

- 3 -

daß voraussichtlich ein allfällig gegebener Sanierungsbedarf im Gebiet um Aschbach wasserwirtschaftlich nicht isoliert vom Bereich des Ybbstaales beurteilt werden kann.

Der Landeshauptmann von Niederösterreich hat in diesem Zusammenhang angemerkt, daß - bei Vorliegen der vom WRG 1959 vorgegebenen Voraussetzungen - die Verpflichtung der Wasserrechtsbehörde zur Anordnung von Nutzungseinschränkungen im Rahmen eines Schutz- oder Schongebietsverfahrens gemäß § 34 WRG 1959 durch ein laufendes Verfahren zur Erlassung einer Grundwassersanierungsverordnung unberührt bleibt. Demgemäß sind im Raum Aschbach zahlreiche Verfahren zur Bestimmung von Vorsorge- und Schutzmaßnahmen anhängig, um den Eintritt einer Grundwasserverunreinigung zu verhindern.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu den Fragen 1, 7 und 8:

Eine diesbezügliche Verordnung wurde noch nicht erlassen, weil die gemäß Grundwasserschwellenwertverordnung vorgegebenen Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind. Aus diesem Grund könnte auch eine Verordnung gemäß § 33 f Abs. 3 WRG nicht erlassen werden, da die als Basis hierfür notwendige Verordnung gemäß § 33 f Abs. 2 WRG nicht vorhanden ist.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Eine Beantwortung dieser Fragen erübrigt sich, da, wie bereits erwähnt, eine Verordnung gemäß § 33 f Abs. 2 WRG noch nicht erlassen wurde.

- 4 -

Zu den Fragen 5 und 6:

Über derartige Verfahren bzw. Untersuchungen ist dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nichts bekannt.

Zu den Fragen 9 und 10:

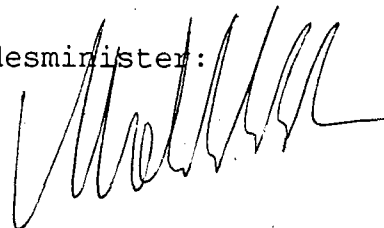
Die Vorschreibung von Biogasanlagen im Sinne Ihrer parlamentarischen Anfrage ist nicht erfolgt. Eine Biogasanlage wäre auch aus folgenden Gründen keine Maßnahme zur Hintanhaltung einer Nitratkontamination:

Bei Biogasanlagen wird organische Substanz unter anaeroben Bedingungen zu Methan abgebaut. Durch die schnelle und gasdichte Sammlung der organischen Substanz, wie z.B. Mist und Gülle in einer Biogasanlage und die kontrollierte Verbrennung des Methangases werden die Methanemissionen reduziert. Durch den Abbau von organischer Substanz wird z.B. bei Vergärung von Gülle diese dünnflüssiger. In Biogasanlagen wird der Stickstoffgehalt der Gülle nicht reduziert. Es wird jedoch der Anteil des organisch gebundenen Stickstoffs reduziert, aber jener des mineralischen Stickstoffs erhöht. Die vergorene Gülle ist darüberhinaus nicht so geruchsintensiv.

Die Biogasanlagen können daher zur Nitratproblematik im Zusammenhang mit der Gülle bzw. der Hofdünger nichts beitragen. Die Vorteile der Biogasanlagen liegen in der Gewinnung von Energie aus Biomasse, in der Verringerung der Methanemissionen sowie der Geruchsbelästigung durch die Gülle bei der Ausbringung. Projektstudien, wie in Ihrer parlamentarischen Anfrage vorgeschlagen, werden daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht als sinnvoll angesehen.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Hat der Landeshauptmann von Niederösterreich für die Gemeinde Aschbach und den weiteren Grundwassereinzugsbereich eine Verordnung nach § 33 f Abs 2 WRG erlassen, wenn nein, warum nicht?
2. Welche Aufzeichnungen müssen die Landwirte im Geltungsbereich dieser Verordnung führen?
3. Ergibt sich aufgrund dieser Aufzeichnungspflichten eine wasserrechtliche Genehmigungspflicht nach § 32 Abs 2 lit f und g?
4. Wurden entsprechende Anträge von den Landwirten eingereicht? Wenn nicht, wie macht die Wasserrechtsbehörde diese Pflichten geltend?
5. Sind im Grundwassereinzugsbereich der Gemeinde Aschbach wasserrechtliche Verfahren nach § 32 Abs 2 lit f und g anhängig oder abgeschlossen?
6. Wer wurde aufgrund der Untersuchungen nach § 33 f Abs 2 als Verursacher für die Nitratverseuchung festgestellt?
7. Hat der Landeshauptmann aufgrund von § 33 f Abs 3 WRG den Verursachern der Nitratverseuchung in der Gemeinde Aschbach und dem weiteren Grundwassereinzugsbereich Nutzungsbeschränkungen und Reinhaltemaßnahmen durch Verordnung aufgetragen und wenn ja, welche?
8. Wie wird die Einhaltung dieser Nutzungsbeschränkungen überprüft?
9. Wurden zur Beschränkung der Nitratverseuchung nach § 32 oder § 33 f Abs 3 Biogasanlagen vorgeschrieben und wie steht das Landwirtschaftsministerium zu dieser Maßnahme zur Hintanhaltung einer Nitratkontamination?
10. Denken Sie daran, im Interesse der Bevölkerung und der Landwirtschaft des Gebietes Amstetten - St. Peter/Au Projektstudien in Auftrag zu geben, um die Voraussetzungen für die Verwirklichung konkreter Projekte (beispielsweise einer gemeinsamen Biogasanlage) zu schaffen?